



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

5. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Regierungsbezirk Stuttgart – Teilplan Stuttgart – hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Das Regierungspräsidium Stuttgart schreibt den Luftreinhalteplan Stuttgart fort. Der vorliegende Plan enthält zur Minderung der Belastung von Stickstoffdioxid NO₂ als optionale Maßnahme die Einführung eines ganzjährigen zonalen Verkehrsverbots für Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor unterhalb der Abgasnorm Euro 6/VI für den Bereich des Talkessels sowie in den Stadtbezirken Bad Cannstatt, Feuerbach und Zuffenhausen. Das Verbot gilt ab 01.07.2020, falls nicht mangels Erforderlichkeit davon abgesehen wird.

Die Beschreibung der Maßnahme und die Voraussetzungen für das Absehen von der Maßnahme können im Detail dem Luftreinhalteplan entnommen werden. Dieser liegt vom 30.03.2020 bis 14.04.2020 (je einschließlich) während der Dienstzeiten beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang A, Pforte, sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der aktuellen Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie bitten wir folgendes zu beachten:

Derzeit sind zur Aufrechterhaltung wesentlicher Verwaltungsfunktionen alle Dienstgebäude des Regierungspräsidiums Stuttgart für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Bitte sehen Sie daher möglichst den Luftreinhalteplan über die RPS-Internetseite ein. Bei der Pforte des Regierungspräsidiums Stuttgart kann nach telefonischer Terminvereinbarung ein ausgedrucktes Exemplar abgeholt werden (Tel.: 0711/904-11160).

Stuttgart, März 2020
Regierungspräsidium Stuttgart